

Kirchliches Amtsblatt

für die

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

H 21564 B

2018	Ausgegeben zu Hannover am 4. Juli 2018	Nr. 2
------	--	-------

Inhalt:

Seite

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

KN Nr. 2	Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission.....	26
----------	--	----

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 12	Ordnung für das Geistliche Zentrum Kloster Bursfelde.....	26
Nr. 13	Ordnung für das Michaeliskloster Hildesheim – Evangelisches Zentrum für Gottesdienst und Kirchenmusik	28

II. Verfügungen

Nr. 14	Bestimmungen für Supervision und Coaching in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers	31
Nr. 15	Änderung der Satzung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreisverbandes Diepholz – Syke-Hoya.....	33
Nr. 16	Änderung der Satzung des Evangelisch-lutherischen Friedhofsverbandes Geestemünde-Wulsdorf-Schiffdorf (Kirchenkreis Bremerhaven)	34
Nr. 17	Aufhebung der evangelisch-lutherischen Kapellengemeinden Levedagsen, Ockensen und Thüste (Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld)	35
Nr. 18	Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Wesermünde Südregion (Kirchenkreis Wesermünde).....	36
Nr. 19	Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Matthäus und Petrus Bremerhaven zur Evangelisch-lutherischen Emmaus-Kirchengemeinde Bremerhaven (Kirchenkreis Bremerhaven)	41
Nr. 20	Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Esbeck und Mehle zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Mehle-Sehlde-Esbeck (Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld).....	41
Nr. 21	Übergang von Grundbesitz auf die Evangelisch-lutherische Zwölf-Apostel-Kirchengemeinde Sarstedt-Land (Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt)	43

III. Mitteilungen

Nr. 22	Änderung der Satzung des Diakonischen Werkes evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. ...	44
--------	--	----

IV. Stellenausschreibungen	45
---	----

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

KN Nr. 2 Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Hannover, den 4. Mai 2018

Die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Mitteilung vom 18. Oktober 2017 – Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 151) hat sich wie folgt geändert:

als Vertreter der beruflichen Vereinigungen

b) von der Kirchengewerkschaft Niedersachsen:

Herr Martin Lange, Gieselwerder, Stellvertreter von Herrn Thomas Müller, ist mit Ablauf des 31. März 2018 ausgeschieden.

Herr Michael Janssen, Duderstadt, wird mit Wirkung vom 13. April 2018 als Stellvertreter von Herrn Thomas Müller in die ADK entsandt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

- Geschäftsstelle -

R a d t k e

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

I. Gesetze und Verordnungen

Nr. 12 Ordnung für das Geistliche Zentrum Kloster Bursfelde

§ 1 Grundlagen

- (1) Das Geistliche Zentrum Kloster Bursfelde (im Folgenden: GZKB) wird von der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers getragen. Das Kloster ist innerhalb der Landeskirche dem Haus kirchlicher Dienste (im Folgenden: HkD) zugeordnet. Die Landeskirche beteiligt sich an den Kosten für die Arbeit des GZKB nach Maßgabe des landeskirchlichen Haushalts mit einem jährlichen Betriebskostenzuschuss für das Tagungshaus und über den Haushalts- und Stellenplan des HkD mit Stellen und Sachmitteln für Referenten und Referentinnen.
- (2) Die Gebäude und das Grundstück des ehemaligen Klosters Bursfelde sind Eigentum des Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds, vertreten durch die Klosterkammer Hannover. Der Allgemeine Hannoversche Klosterfonds ist als Eigentümer für die Bauunterhaltung verantwortlich. Die Landeskirche zahlt eine monatliche Miete.
- (3) Für den Betrieb des GZKB arbeitet die Landeskirche mit dem Abt von Bursfelde und dem

Konvent, der Klosterkammer Hannover, der Stiftung Kloster Bursfelde, dem Förderkreis Kloster Bursfelde e. V., dem Ev.-luth. Kirchenkreis Münden sowie der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hemeln-Bursfelde zusammen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Das GZKB ist ein Geistliches Zentrum zur Entdeckung und Einübung geistlichen Lebens, das die benediktinische Tradition des Ortes aufnimmt und mit evangelischem Profil für die heutige Zeit fruchtbar macht.
- (2) Das GZKB verantwortet das tägliche Abendgebet und neben Seminargottesdiensten den Abendmahlsgottesdienst an jedem 1. Sonntag im Monat.
- (3) Das GZKB bietet für Gruppen und Einzelne Tagungen, Seminare und Geistliche Begleitung an. Die Angebote zu „Einkehr und Stille“ sehen insbesondere vor:
 1. Einkehrtage und Meditationstagungen, die kirchlich distanzierten Menschen einen neuen Zugang zu christlicher Spiritualität eröffnen;
 2. Oasentage und Exerzitien, in denen beruf-

- lich und ehrenamtlich in der Kirche Mitarbeitende geistlich neue Kraft schöpfen und sich neu orientieren können;
3. mit der „Oase“, einem separaten Bereich für Einzelgäste, einen besonderen Raum für diese Erfahrungen bereithalten und Geistliche Begleitung anzubieten;
 4. Weiterbildung in „Geistlicher Begleitung“ für Pastorinnen und Pastoren, Diakoninnen und Diakone und andere kirchliche Berufsgruppen durchzuführen.
- (4) In der Pilgerherberge bietet das GZKB Pilgernden Begleitung und Beherbergung an.
 - (5) Das GZKB ist eine Stätte der Begegnung von Kirche und Universität, insbesondere mit den Lehrenden und Studierenden der Georg-August-Universität Göttingen. Das GZKB bietet sowohl in Zusammenarbeit mit dem Abt oder der Äbtissin als auch mit dem Landeskirchenamt Seminare zur Entdeckung und Einübung geistlichen Lebens für Studierende aller Fakultäten wie auch besonders für Studierende der Theologie an.
 - (6) Das GZKB mit seiner Klosterkirche ist ein Anlaufpunkt vieler Touristen. Mit Geistlichen Kirchenführungen wie auch Gesprächsangeboten für Kirchenbesucher bietet das GZKB niedrigschwellige Angebote für einen neuen Zugang zum christlichen Glauben an.

§ 3

Gliederung und Verwaltung

- (1) Das GZKB ist innerhalb des HkD Teil des Fachbereichs 2 (Mission.Tourismus. Geistliches Leben). Als solches ist es dem Grundauftrag des Fachbereichs 2 gemäß dem jährlich abgeschlossenen Kontrakt im HkD verpflichtet.
- (2) Das GZKB gliedert sich in die Arbeitsbereiche ‚Einkehr und Stille‘ sowie Tagungshaus‘.
- (3) Die Mitarbeitenden des GZKB unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht der Leitung des Fachbereichs 2 im HkD, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.
- (4) Der Leiter oder die Leiterin des GZKB verantwortet als Leitung des Arbeitsbereichs ‚Einkehr und Stille‘ die inhaltliche Arbeit des GZKB. Er oder sie sorgt für das geistliche Leben und die geistliche Prägung des GZKB, gestaltet die Öffentlichkeitsarbeit und vertritt das GZKB nach außen. Er oder sie nimmt Aufgaben der Dienst- und Fachaufsicht gegenüber den Referenten und Referentinnen im GZKB wahr, soweit diese ihm oder ihr von der Leitung des Fachbereichs 2 im HkD übertragen werden.
- (5) Der Leiter oder die Leiterin des Tagungshauses verantwortet den Finanzhaushalt des Tagungshauses. Er oder sie ist Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte für die Mitarbeitenden im Büro, in der Hauswirtschaft sowie die Hausmeister.
- (6) Die Leiter oder Leiterinnen nach den Absätzen 4 und 5 leiten ihre Arbeitsbereiche jeweils selbstständig. Sie entscheiden einvernehmlich über Angelegenheiten, die beide Arbeitsbereiche betreffen. Kann ein Einvernehmen nicht erzielt werden, holen sie eine Entscheidung der Leitung des Fachbereichs 2 im HkD ein.
- (7) Die Verwaltungsstelle im HkD unterstützt die Arbeitsbereiche des GZKB. Das gilt insbesondere für die Personalverwaltung, das Rechnungswesen, den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik sowie die Verwaltung des Tagungshauses. Das GZKB wird als eigene Kostenstelle geführt.

§ 4

Beirat

- (1) Der Beirat sorgt für eine Vernetzung unter den mit der Arbeit des GZKB verbundenen Stellen (§ 1 Abs. 3, § 6). Er begleitet die Arbeit des GZKB und berät die Leitungen der beiden Arbeitsbereiche nach § 3 Abs. 2. Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Beratung über besondere Vorhaben und Projekte des GZKB,
 2. Mitberatung bei der Durchführung von Baumaßnahmen, soweit diese Einfluss auf die Arbeitskonzeption des GZKB haben,
 3. Mitwirkung eines Vertreters / einer Vertreterin in einem Personalausschuss für die Besetzung der Leitungsstelle des GZKB gemäß der Ordnung des HkD,
 4. Mitberatung bei der Auswertung der laufenden Arbeit des GZKB und Beratung von Jahresberichten.
- (2) Dem Beirat gehören an:
 1. der Abt oder die Äbtissin des Klosters Bursfelde,
 2. der oder die regional für das GZKB zuständige Landessuperintendent/in oder ein von ihm oder ihr als ständige Vertretung berufener Superintendent oder eine als ständige

- Vertretung berufene Superintendentin aus der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers,
3. ein Vertreter oder eine Vertreterin des Landeskirchenamtes,
 4. die Leitung des Fachbereichs 2 im HkD,
 5. ein Vertreter oder eine Vertreterin des Förderkreises Kloster Bursfelde e. V.
- (3) Die Mitglieder des Beirates zu Abs. 2 Nr. 3 bis Nr. 5 werden auf Vorschlag der von ihnen vertretenen Stelle für die Dauer von vier Jahren vom Kuratorium des HkD berufen.
 - (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende.
 - (5) Der Leiter oder die Leiterin des GZKB und der Leiter oder die Leiterin des Tagungshauses nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Beirates teil. Sie können aus einem wichtigen Grund von der Beratung und der Entscheidung einzelner Angelegenheiten ausgeschlossen werden. Der Beirat kann weitere sachkundige Personen als Gäste zur Beratung einzelner Tagesordnungspunkte hinzuziehen.
 - (6) Der Direktor oder die Direktorin des HkD oder seine oder ihre Stellvertretung haben jederzeit das Recht, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen.

§ 5

Sitzungen des Beirates

- (1) Sitzungen des Beirates finden mindestens einmal im Jahr statt. Der Beirat ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Eine außerordentliche Sitzung hat stattzufinden, wenn ein Drittel der Mitglieder oder der Abt oder der Leiter oder die Leiterin des GZKB oder der Direktor oder die Direktorin des HkD es unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragen.
- (3) Zu den Sitzungen soll mindestens zehn Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Beifügung der erforderlichen Arbeitspapiere eingeladen werden. Über das Ergebnis der Sitzungen wird eine Niederschrift angefertigt.

- (4) Für Abstimmungen, Wahlen usw. sind die §§ 44 und 45 der Kirchengemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 6

Abt und Konvent von Bursfelde

Die Äbtissin oder der Abt und der Konvent begleiten die Arbeit des GZKB und pflegen die Verbindung zwischen der Landeskirche und der Georg-August-Universität Göttingen.

§ 7

Schlussbestimmung

- (1) Soweit diese Ordnung für einzelne Fragen keine Regelung enthält, sind die entsprechenden Bestimmungen der Ordnung für das Haus kirchlicher Dienste der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers in der jeweils geltenden Fassung heranzuziehen.
- (2) Diese Ordnung tritt am 01.07.2018 in Kraft.

H a n n o v e r, den 29. Mai 2018

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Nr. 13 Ordnung für das Michaeliskloster Hildesheim – Evangelisches Zentrum für Gottesdienst und Kirchenmusik

I. Aufgabe und Struktur

§ 1

- (1) ¹Das “Michaeliskloster Hildesheim – Evangelisches Zentrum für Gottesdienst und Kirchenmusik” (Michaeliskloster) hat die Förderung und Erneuerung des Gottesdienstes und der Kirchenmusik zum Ziel. ²Das Michaeliskloster ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.
- (2) ¹Das Michaeliskloster besteht aus
 - dem Arbeitsbereich Gottesdienst und Kirchenmusik,
 - dem Posaunenwerk und
 - der Tagungsstätte.²Dem Arbeitsbereich Gottesdienst und Kirchenmusik ist zugeordnet
 - der Arbeitsbereich Kindergottesdienst.

- (3) Das Landeskirchenamt regelt die Arbeit des Posaunenwerks in einer gesonderten Ordnung.

II. Leitung

§ 2

- (1) Für das Michaeliskloster wird bestellt
- a. der Direktor oder die Direktorin,
 - b. der Beirat,
 - c. das Kuratorium.
- (2) Für einzelne Arbeitsbereiche kann das Kuratorium beratende Fachbeiräte berufen.

III. Direktor oder Direktorin

§ 3

- (1) ¹Der Direktor oder die Direktorin ist für die inhaltliche Ausrichtung der Arbeit verantwortlich und beteiligt sich selbst an den Angeboten des Zentrums. ²Er oder sie hat ferner die laufenden Geschäfte des Michaelisklosters zu führen, insbesondere
- für die Rahmenbedingungen der Arbeit zu sorgen,
 - Dienstbesprechungen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abzuhalten,
 - Aufträge des Kuratoriums zu erledigen,
 - den Haushaltsplan des Michaelisklosters zu überwachen,
 - das Hausrecht im Michaeliskloster auszuüben.
- (2) Das Kuratorium bestimmt einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin des Direktors oder der Direktorin für jeweils drei Jahre.
- (3) In Zusammenarbeit mit dem Landespastor oder der Landespastorin für die Posaunenchorarbeit und dem Leiter oder der Leiterin der Tagungsstätte koordiniert der Direktor oder die Direktorin die Arbeit und sorgt dafür, dass gemeinsame Vorhaben, personelle, finanzielle und rechtliche Angelegenheiten unter Beteiligung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der jeweils betroffenen Arbeitsbereiche beraten und entschieden werden.
- (4) Der Direktor oder die Direktorin führt die Dienstaufsicht über die beruflichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, soweit sie bei der Landeskirche beschäftigt sind.
- (5) Das Kuratorium kann eine Dienstanweisung für den Direktor oder die Direktorin erlassen.

IV. Beirat

§ 4

- (1) ¹Das Landeskirchenamt bildet für das Michaeliskloster einen Beirat. ²Ihm gehören als Mitglieder bis zu 14 sachkundige Repräsentanten der für die Arbeit des Michaelisklosters relevanten Fachgebiete an. ³Unter den Mitgliedern sollen sich ein Mitglied des Bischofsrates, zwei Mitglieder der Landessynode sowie ein Mitglied des Posaunenrates befinden. ⁴Personen, die sich zum Zeitpunkt der Berufung bereits im Ruhestand befinden, dürfen nur im Ausnahmefall vorgeschlagen werden.
- (2) ¹Der Beirat wählt einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte. ²Der Vorsitzende oder die Vorsitzende wird bei der Geschäftsführung vom Direktor oder von der Direktorin unterstützt.

§ 5

- ¹Der Beirat hat die Aufgabe, die Arbeit des Michaelisklosters beratend zu begleiten. ²Er soll Impulse und Anregungen geben und lässt sich dazu vom Direktor oder der Direktorin über Stand und Planung der Arbeit informieren. ³Der Beirat kann dem Kuratorium Vorschläge für die Gestaltung der Arbeit machen und Arbeitsvorhaben anregen.

§ 6

- (1) Die Amtszeit des Beirates beträgt vier Jahre.
- (2) ¹Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich zu einer Beratung zusammen. ²Er kann zu seinen Beratungen Gäste einladen.
- (3) Der oder die Vorsitzende des Kuratoriums und der Direktor oder die Direktorin nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Beirates teil.

V. Kuratorium

§ 7

- (1) ¹Das Landeskirchenamt bildet für das Michaeliskloster ein Kuratorium. ²Ihm gehören mindestens an
- a. ein geistlicher Vertreter oder eine geistliche Vertreterin des Landeskirchenamtes als Vorsitzender oder Vorsitzende,

- b. ein rechtskundiger Vertreter oder eine rechtskundige Vertreterin des Landeskirchenamtes,
- c. ein Mitglied des Bischofsrates,
- d. ein von der EKD entsandtes Mitglied,
- e. ein Mitglied mit kirchenmusikalischer Ausbildung (A-Prüfung), in der Regel der Landeskirchenmusikdirektor oder die Landeskirchenmusikdirektorin und
- f. zwei von der Synode zu entsendende Synodale.

³Der Direktor oder die Direktorin sowie der theologische Leiter oder die theologische Leiterin des Zentrums für Qualitätsentwicklung nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.

- (2) Das Landeskirchenamt beruft die Mitglieder des Kuratoriums (Absatz 1 Satz 1) für eine Amtszeit von sechs Jahren.

- (3) ¹Das Kuratorium tagt nicht öffentlich. ²Sitzungen finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, statt. ³Das Kuratorium kann zu seinen Sitzungen weitere Personen beratend hinzuziehen.

§ 8

- (1) ¹Das Kuratorium beschließt über personelle, finanzielle und rechtliche Angelegenheiten, soweit das Landeskirchenamt dem Kuratorium Aufgaben überträgt. ²Das Kuratorium stellt den Haushaltsplan des Michaelisklosters auf, nimmt die Jahresrechnung ab und macht dem Landeskirchenamt Vorschläge für den Beirat. ³Das Kuratorium hat ferner die Aufgabe, die Arbeit im Michaeliskloster zu begleiten, Anregungen zu geben und ggf. dem Direktor oder der Direktorin Aufträge zu erteilen. ⁴Die Zuständigkeiten des Landeskirchenamtes (u.a. bei der Begründung, Änderung und Beendigung von Dienstverhältnissen) bleiben unberührt.

- (2) Das Kuratorium berät über Vorschläge des Beirates (§ 5).

- (3) Das Kuratorium führt die Aufsicht über das Michaeliskloster.

VI. Schlussbestimmung

§ 9

Diese Ordnung tritt am 1. Juni 2018 in Kraft.

H a n n o v e r, den 4. Juni 2018

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

II. Verfügungen

Nr. 14 Bestimmungen für Supervision und Coaching in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Vom 20. Februar 2018

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen gelten für alle beruflich Mitarbeitenden im Geltungsbereich des Mitarbeitergesetzes, für Pastoren und Pastorinnen im Sinne des Artikels 32 Absatz 3 der Kirchenverfassung in der jeweils geltenden Fassung, für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen sowie für ehrenamtlich Mitarbeitende in Leitungspositionen.
- (2) Für alle beruflich Mitarbeitenden in Tageseinrichtungen für Kinder sowie in diakonischen Einrichtungen und Diensten der verfassten Kirche gelten die Bestimmungen ebenfalls mit Ausnahme des § 8. Sie haben abweichend von § 7 Absatz 1 gegen ihren Anstellungsträger oder Dienstherrn im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel einen Anspruch auf Erstattung von zwei Dritteln ihrer Kosten, es sei denn, dass Supervision oder Coaching nach § 7 Absatz 3 angeordnet wurde.

§ 2

Grundsätze

- (1) Supervision ist ein wissenschaftlich fundiertes und praxisorientiertes Konzept für personen- und organisationsbezogene Beratungstätigkeiten in der Arbeitswelt. Coaching hat dieses Konzept zur Grundlage. Je nach Anlass und Themenstellung arbeiten Supervision und Coaching an der Reflexion beruflicher Praxis, dem Erwerb neuer Kompetenzen oder der Begleitung veränderter Praxis. Sie haben das Zusammenspiel von Person, Rolle, den Adressaten und Adressatinnen der Arbeit und der Organisation im Blick.
- (2) Die Landeskirche begrüßt und fördert Supervision und Coaching als wichtige Unterstützungsmaßnahmen für Mitarbeitende in allen Arbeitsbereichen.
- (3) Ziele von Supervision und Coaching sind die Sicherung und Verbesserung der Qualität be-

ruflicher und ehrenamtlicher Arbeit, der Erhalt der Arbeitszufriedenheit und der Motivation der Mitarbeitenden. Supervision und Coaching arbeiten zielorientiert und ergebnisoffen.

- (4) Supervision und Coaching unterstützen Mitarbeitende in der Reflexion von Fragen im dienstlichen Kontext, Rollenerwartungen und Zielsetzungen. Sie begleiten Teamentwicklungsprozesse und dienen der Konfliktbearbeitung. Sie helfen Mitarbeitenden bei der Erhaltung, der Erweiterung und Vertiefung ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Kompetenzen und Handlungsfähigkeit. Sie unterstützen Mitarbeitende in anspruchsvollen Situationen der kirchlichen Tätigkeit, bei der Erfüllung von Leitungsaufgaben und bei der Gestaltung von Veränderungsprozessen.
- (5) Supervision und Coaching werden finanziell gleich gefördert. Genehmigte Supervision und genehmigtes Coaching gelten als Arbeits- und Dienstzeit und werden nicht mit Fortbildungstagen verrechnet.
- (6) Ein Supervisions- oder Coachingprozess umfasst in der Regel 10 bis 15 Einheiten. Eine Einheit wird mit 60 bis 90 Minuten für die Einzelmaßnahme und mit 120 bis 180 Minuten für Gruppen- und Teammaßnahmen angesetzt.

§ 3

Antrag

- (1) Supervision und Coaching sind als dienstliche Maßnahmen von den Mitarbeitenden auf dem Dienstweg zu beantragen, sofern die Maßnahme nicht dienstlich angeordnet wird.
- (2) Den Mitarbeitenden wird empfohlen, einen Supervisor oder eine Supervisorin oder eine oder einen Coach aus der Supervisoren- oder Coaching-Liste der Landeskirche auszuwählen und mit ihm oder ihr das geeignete Beratungsformat zu bestimmen. Die Beratung des Zentrums für Seelsorge (ZfS) oder des Diakonischen Werkes evangelischer Kirchen in Niedersachsen e.V. (für Kindertagesstätten oder diakonische Dienste und Einrichtungen der verfassten Kirche) kann in Anspruch genommen werden.
- (3) Für den Antrag ist das landeskirchliche Antragsformular zu verwenden (Anhang).

§ 4

Zuständigkeiten für Genehmigungen

Für die Genehmigung eines Antrages von Supervision oder Coaching ist zuständig:

1. für ehrenamtlich Mitarbeitende in Leitungsfunktionen das Haus kirchlicher Dienste (HkD), Arbeitsfeld Ehrenamt,
2. für Pastoren und Pastorinnen der Superintendent oder die Superintendentin oder die Dienststellenleitung,
3. für Superintendenten und Superintendentinnen sowie den Stadtsuperintendenten oder die Stadtsuperintendentin des Stadtkirchenverbandes Hannover der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin,
4. für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen sowie Pastoren und Pastorinnen der Landeskirche die oder der Dienstvorgesetzte und
5. für privatrechtlich Beschäftigte der oder die Dienstvorgesetzte.

§ 5

Genehmigung

Der Antrag kann nur genehmigt werden, wenn der Supervisor oder die Supervisorin nach den Standards der Deutsche Gesellschaft für Pastoralpsychologie e.V. (DGfP), Deutsche Gesellschaft für Supervision und Coaching e.V. (DGSv) oder Evangelische Konferenz für Familien- und Lebensberatung e.V. (EKFuL) oder vergleichbaren Standards zertifiziert ist oder wenn der Coach oder die Coachin nach den Standards der DGSv oder vergleichbaren Standards zertifiziert ist.

§ 6

Kosten und Erstattungen

Die Kosten für die genehmigte Maßnahme sind von den Mitarbeitenden zu verauslagern. Die Erstattungen sind in den §§ 7 und 8 geregelt.

§ 7

Erstattungen durch Dienstherrn oder Anstellungsträger

- (1) Die beruflich Mitarbeitenden haben gegen ihren Anstellungsträger oder Dienstherrn im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel einen Anspruch auf Erstattung von einem Drittel ihrer Kosten. Die einer Erstattung zugrunde liegenden Höchstsätze betragen 75 Euro pro Stunde für Einzelsupervision oder Coaching und 90 Euro pro Stunde für Gruppensupervision.

- (2) Die Erstattung der Reisekosten erfolgt zusätzlich nach dem landeskirchlichen Reisekostenrecht.

- (3) Berufliche Mitarbeitende, bei denen Supervision oder Coaching dienstlich angeordnet wird, erhalten abweichend von Absatz 1 die gesamten Kosten erstattet.

- (4) Erstattungen nach Absatz 1 erfolgen bei Pastoren und Pastorinnen
 - mit einem gemeindlichen Auftrag (§ 4 Absatz 1 und 2 Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland – PfdGErgG) durch den Kirchenkreis, in dem die Kirchengemeinde liegt,
 - mit einem allgemein kirchlichen Auftrag (§ 4 Absatz 4 PfdGErgG), wenn sie einer Einrichtung der Landeskirche zugeordnet sind, durch die Einrichtung, im Übrigen durch die Landeskirche.

- (5) Ehrenamtlich Mitarbeitende in Leitungsfunktionen erhalten eine vollständige Erstattung durch das zuständige Fachreferat im HkD.

§ 8

Erstattung durch das Landeskirchenamt

- (1) Zusätzlich erstattet das Landeskirchenamt auf Antrag des oder der beruflich Mitarbeitenden anteilige Kosten der genehmigten Supervision oder des genehmigten Coaching im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

- (2) Die Erstattung beträgt ein Drittel des Honorars der Supervisorin, des Supervisors oder der oder des Coaches, höchstens jedoch:

- für Einzelsupervision und -coaching pro Stunde bis zu 25 Euro,
- für Gruppen- und Teamsupervisionen pro Stunde bis zu 30 Euro.

- (3) Das Landeskirchenamt kann die Anzahl der geförderten Supervisions- oder Coachingeinheiten begrenzen. In besonders begründeten Ausnahmen kann das Landeskirchenamt auch eine höhere Erstattung festsetzen.

§ 9

Supervisoren, Supervisorinnen und Coaches

- (1) Das Landeskirchenamt stellt für Supervision und Coaching jeweils eine Liste von Supervisoren, Supervisorinnen und Coaches bereit.

- (2) In die Liste der Supervisoren und Supervisorinnen kann aufgenommen werden, wer
- nach den Standards der DGfP, DGSv oder EKFuL zertifiziert ist,
 - Mitglied in einer der genannten Fachgesellschaften ist,
 - Mitglied in einer zur Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen gehörenden Kirche ist,
 - hauptberuflich im kirchlichen Feld tätig ist und
 - im aktiven Dienst steht.
- (3) Für die Honorarbemessung für Supervision und Coaching gilt:
- bei vollem Dienstauftrag gilt § 7,
 - bei eingeschränktem Dienstauftrag können die Honorarsätze nach § 7 um maximal 20 % überschritten werden.
- (4) In die Liste der Coaches kann aufgenommen werden, wer nach DGSv oder vergleichbaren Standards zertifiziert ist. Ebenfalls gelten die Bestimmungen aus Absatz 2 Buchstabe b bis e. Ferner werden die Coaches auf die Liste aufgenommen, die dem Arbeitsfeld Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung im HkD zugeordnet sind. Das Arbeitsfeld Gemeindeberatung/ Organisationsentwicklung führt die Abrechnung durch.
- (5) Über Ausnahmen von den Absätzen 2 und 4 entscheidet das Landeskirchenamt im Einvernehmen mit dem ZfS.
- (6) Die Listen werden beim ZfS geführt und fortgeschrieben. Sie sind auf dem Internetportal des ZfS hinterlegt.

§ 10 Inkrafttreten

- Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. September 2018 in Kraft.
- Gleichzeitig treten die Rundverfügungen G 9/1995 vom 27. April 1995 und G 2/1999 vom 21. Januar 1999 außer Kraft.

H a n n o v e r, den 20. Februar 2018

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

Nr. 15 Änderung der Satzung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreisverbandes Diepholz – Syke-Hoya

Gemäß § 84 Absatz 1 Satz 2 Kirchenkreisordnung genehmigen wir die folgende vom Vorstandsvorstand am 16. August 2017 beschlossene Änderung der Satzung vom 8. Juni / 19. Juli 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 60), die zum 1. Januar 2018 in Kraft tritt:

- In § 1 Absatz 1 werden nach dem Wort „administrative“ die Wörter „und diakonische“ eingefügt.
- In § 2 Absatz 1 wird nach dem Wort „Diepholz“ und vor dem Wort „Syke“ jeweils ein Leerzeichen eingefügt.
- § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4 Aufgaben des Verbandes

- Der Verband hat die Aufgabe,
 - eine gemeinsame Verwaltungsstelle sowie
 - eine gemeinsame Diakoniegeschäftsstelle im Sinne des Diakoniegesetzes für die Kirchenkreise Grafschaft Diepholz und Syke-Hoya und die ihnen angeschlossenen Kirchengemeinden einschließlich aller Einrichtungen zu betreiben und zu unterhalten.
- Die Verwaltungsstelle trägt den Namen „Kirchenamt in Sulingen“ und hat ihren Sitz in Sulingen. Die Diakoniegeschäftsstelle trägt den Namen „Diakonisches Werk Diepholz – Syke-Hoya“.
- Die Zuständigkeit des Kirchenamtes ergibt sich zudem aus den hierzu erlassenen kirchlichen Bestimmungen, insbesondere aus §§ 67 ff. Kirchenkreisordnung. In Erfüllung seiner diakonischen Aufgaben ist der Kirchenkreisverband Mitglied des Diakonischen Werkes der Landeskirche. In dieser Eigenschaft nimmt er für seinen Bereich Aufgaben des Diakonischen Werkes als eines Verbandes der freien Wohlfahrtspflege wahr (§ 5 Absatz 1 Diakoniegesetz).
- Der Verband kann durch übereinstimmende Beschlüsse der Kirchenkreisvorstände Grafschaft Diepholz und Syke-Hoya mit der regelmäßigen Wahrnehmung von weiteren Aufgaben und Befugnissen beauftragt werden.“

4. § 5 Absatz 3 Satz 4 wird gestrichen.
5. Dem § 6 wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Der Vorstandsvorstand kann aus seiner Mitte einen Verwaltungsausschuss, aus seiner Mitte und aus anderen Kirchengliedern vorberatenden und beschließende Fachausschüsse bilden und einzelne seiner Mitglieder oder andere Kirchenglieder als Beauftragte bestellen. Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Vorstandsvorstandes haben ein Teilnahmerecht. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.“
6. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Vorstandsvorstand“ die Wörter „die Tätigkeit als Dienst- und Fachvorgesetzter oder –vorgesetzte aller Mitarbeitenden,“ gestrichen.
 - b) § 8 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die Leitung der gemeinsamen Diakoniegeschäftsstelle (§ 4 Abs. 1) nimmt eine gesonderte Diakonie-Geschäftsführung wahr, die vom Vorstandsvorstand bestellt wird (Diakonie-Geschäftsführerin / Diakonie-Geschäftsführer).“
 - c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Näheres, insbesondere die Grundsätze der Delegation im Sinne der Absätze 2 und 3, soll der Vorstandsvorstand in einer Geschäftsordnung regeln.“
7. In § 14 wird das Wort „Verbandsmitglieder“ durch das Wort „Verbandsmitglieder“ ersetzt.

H a n n o v e r, den 28. Februar 2018

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 16 Änderung der Satzung des Evangelisch-lutherischen Friedhofsverbandes Geestemünde-Wulsdorf-Schiffdorf (Kirchenkreis Bremerhaven)

Gemäß § 10 Absatz 4 Satz 2 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden genehmigen wir die vom Vorstandsvorstand am 23. April 2018 beschlossene Änderung der Satzung vom 9./10. Oktober 2008 (Kirchl. Amtsbl. S. 254), die am 1. Juni 2018 in Kraft tritt:

1. § 1 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Zur gemeinsamen Verwaltung und Unterhaltung kirchlicher Friedhöfe im Kirchenkreis Bremerhaven bilden die Ev.-luth. Marien- und Christuskirchengemeinde Bremerhaven-Geestemünde, die Ev.-luth. Kirchengemeinde Wulsdorf in Bremerhaven und die Ev.-luth. St.-Martins-Kirchengemeinde Schiffdorf (nachfolgend Verbandsgemeinden genannt) gemäß §§ 8 ff. des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Regionalgesetz) einen Kirchengemeindeverband.“
2. § 1 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „2.58.95 ha“ wird durch die Angabe „2,5895 ha“ ersetzt.
 - b) Die Wörter „Flurstücke 10, 46/3, 46/4 und 49 in Größe von 3.48.05 ha“ werden durch die Wörter „Flurstücke 10/4, 46/3, 46/4 und 49 in Größe von insgesamt 3,0894 ha“ ersetzt.
 - c) Nach der Angabe „21/9“ werden das Komma und die Angabe „38“ gestrichen.
 - d) Die Angabe „15.69.18 ha“ wird durch die Angabe „insgesamt 15,3933 ha“ ersetzt.
3. § 5 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Der Vorstandsvorstand besteht aus:
 - a) sechs Mitgliedern des Kirchenvorstandes der Marien- und Christuskirchengemeinde,
 - b) jeweils zwei Mitgliedern der Kirchenvorstände der Kirchengemeinde Wulsdorf und der St.-Martins-Kirchengemeinde,
 - c) maximal drei durch den Friedhofsverbandsvorstand zu berufenden Mitgliedern; jeder beteiligte Kirchenvorstand kann eine Person zur Berufung vorschlagen,
 - d) dem Leiter oder der Leiterin oder einer von ihm oder ihr benannten Mitarbeiterin oder einem von ihm oder ihr benannten Mitarbeiter des Kirchenamtes mit beratender Stimme.“

H a n n o v e r, den 31. Mai 2018

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

Dr. Krämer

Nr. 17 Aufhebung der evangelisch-lutherischen Kapellengemeinden Levedagsen, Ockensen und Thüste (Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld)

Urkunde

Gemäß Artikel 10 Nr. 2 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Neuordnung und Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden, § 87 Absatz 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

§ 1

- (1) Die Evangelisch-lutherische St.-Jacobus-Kapellengemeinde Levedagsen in Salzhemmendorf, die Evangelisch-lutherische St.-Andreas-Kapellengemeinde Ockensen in Salzhemmendorf und die Evangelisch-lutherische St.-Jürgen-Kapellengemeinde Thüste in Salzhemmendorf in der Evangelisch-lutherischen St.-Martins-Kirchengemeinde Wallensen in Salzhemmendorf (Amtsbereich Elze des Kirchenkreises Hildesheimer Land-Alfeld) werden aufgehoben. Die Evangelisch-lutherische St.-Martins-Kirchengemeinde Wallensen ist Rechtsnachfolgerin der nach Satz 1 aufgehobenen Kapellengemeinden.

§ 2

Die Neubildung des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen St.-Martins-Kirchengemeinde Wallensen zum 1. Juni 2018 ist so durchzuführen, als sei § 1 bereits in Kraft getreten.

§ 3

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Jacobus-Kapellengemeinde Levedagsen (Dotation Kapelle) geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische St.-Martins-Kirchengemeinde Wallensen (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Levedagsen	113	Levedagsen	1	41	0,0218

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Jacobus-Kapellengemeinde Levedagsen (Dotation Küsterei) geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische St.-Martins-Kirchengemeinde Wallensen (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Levedagsen	139	Levedagsen	2	58/11	0,8977

§ 4

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Andreas-Kapellengemeinde Ockensen (Dotation Kapelle) geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische St.-Martins-Kirchengemeinde Wallensen (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Ockensen	176	Ockensen	2	22	0,0087

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Andreas-Kapellengemeinde Ockensen (Dotation Küsterei) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische St.-Martins-Kirchengemeinde Wallensen (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Ockensen	194	Ockensen	2	99/5	0,0626
Ockensen	194	Ockensen	1	19/2	0,5000
Ockensen	210	Ockensen	3	24	1,4073

§ 5

Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Jürgen-Kapellengemeinde Thüste (Dotation Kirche und Küsterei) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische St.-Martins-Kirchengemeinde Wallensen (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Thüste	431	Thüste	2	29/4	2,9779
Thüste	431	Thüste	3	32	0,2606
Thüste	431	Thüste	4	6/3	0,0385
Thüste	431	Thüste	5	178/40	0,1309

§ 6

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 2018 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 2 sofort in Kraft.

H a n n o v e r, den 12. März 2018

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 18 Errichtung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Wesermünde Südregion (Kirchenkreis Wesermünde)

Urkunde

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Regionalgesetz) ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Zur gemeinsamen Erfüllung kirchengemeindlicher Aufgaben werden

- die Evangelisch-lutherische St.-Jacobi-Kirchengemeinde Bramstedt in Hagen im Bremischen,
- die Evangelisch-lutherische Luther-Kirchengemeinde Hagen in Hagen im Bremischen,
- die Evangelisch-lutherische St.-Johannis-Kirchengemeinde Sandstedt in Hagen im Bremischen,
- die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Uthlede-Wulsbüttel in Hagen im Bremischen und
- die Evangelisch-lutherische St.-Marien-Kirchengemeinde Wersabe in Hagen im Bremischen

zum „Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverband Wesermünde Südregion“ zusammengeschlossen.

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 2018 in Kraft.

H a n n o v e r, den 19. Februar 2018

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Satzung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Wesermünde Südregion

Präambel

„Denn wie wir an einem Leib viele Glieder haben, aber nicht alle Glieder dieselbe Aufgabe haben, so sind wir viele ein Leib in Christus, aber untereinander ist einer des andern Glied, und haben verschiedene Gaben nach der Gnade, die uns gegeben ist.“ (Römer 12, 4-6)

Seit vielen Jahren gibt es eine enge Kooperation zwischen den Kirchengemeinden, die im Kirchenkreis Wesermünde die Süd-Region bilden. Die guten Erfahrungen fruchtbringender Zusammenarbeit führten zur Gründung einer Arbeitsgemeinschaft.

Ziel war es die vorhandenen Kräfte zu bündeln und gemeinsam für die Menschen in der Süd-Region eine zeitgemäße kirchliche Arbeit sicherzustellen und diese gemeinsam weiterzuentwickeln.

Im Herbst 2007 wurde eine „Vereinbarung des Regionalverbundes Süd-Region“ zwischen den Kirchengemeinden Bramstedt, Hagen, Sandstedt, Uthlede, Wersabe, Wulsbüttel getroffen, in welcher die rechtliche Selbstständigkeit der beteiligten Kirchengemeinden unberührt blieb. Bei weitreichenden, zukunftsweisenden Entscheidungen innerhalb der Region (z. B. Stellenneubesetzung) musste der Regionalvorstand gehört werden. Diese Entscheidung führte zu einem gemeinsamen Budget für die sog. „Technischen Dienste“.

Die Bildung des Regionalverbundes Süd-Region stieß in den Gemeinden auf große Zustimmung und wurde in allen sechs betroffenen Kirchenvorständen ohne Gegenstimme angenommen.

Die gegenwärtige Situation der Kirche in Deutschland insgesamt und der Gemeinden in der wesermünder Süd-Region insbesondere (zunehmende Entkirchlichung und Traditionsabbruch, stetig sinkende Mitgliederzahlen, der demographische Wandel, Kürzungen im Bereich der hauptamtlichen Mitarbeitenden, Zusammenlegungen von Gemeinden usw.) fordern eine Fortsetzung und Weiterentwicklung dieser begonnenen Zusammenarbeit.

Nach den Grundsätzen in §1 RegG wollen die Kirchengemeinden der Südregion des Kirchenkreises Wesermünde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verlässlich und verbindlich zusammenarbeiten. Diese Zusammenarbeit soll stetig weiterentwickelt werden.

§ 1**Mitglieder, Name, Sitz des Kirchengemeindeverbandes**

- (1) Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Bramstedt, die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Hagen, die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Sandstedt, die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Uthlede-Wulsbüttel und die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Wersabe, nachfolgend Kirchengemeinden genannt, bilden zur dauernden gemeinsamen Wahrnehmung mehrerer Aufgaben einen Kirchengemeindeverband gemäß §§ 8 ff. RegG.
- (2) Der Name des Kirchengemeindeverbandes lautet „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Wesermünde Südregion“. Der Kirchengemeindeverband hat seinen Sitz in Hagen im Bremischen. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Kirchengemeindeverband führt ein Siegel.

§ 2**Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes**

- (1) Die Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes erstrecken sich auf eine enge inhaltliche, personelle und finanzielle Zusammenarbeit der beteiligten Kirchengemeinden und Pfarrämter bei der Erfüllung ihrer gemeindlichen Aufgaben. Hierzu gehören insbesondere
 - a) die Gottesdienste,
 - b) die Gemeinde-, Kinder- und Jugendarbeit, sowie die Arbeit mit Erwachsenen unterschiedlicher Altersgruppen,
 - c) der Konfirmandenunterricht auch mit Festlegung gemeinsamer Konzepte und Formen,
 - d) die Kirchenmusik,
 - e) die Koordination und Zuordnung der pfarramtlichen Versorgung mit Amtshandlungen,
 - f) die Organisation der Vertretungen der Mitglieder der Pfarrämter und der Mitarbeitenden der sog. technischen Dienste,
 - g) die Beratung, Entwicklung, Festlegung und Verteilung von Arbeitsschwerpunkten,
 - h) die gemeinsame, zentrale Verwaltung durch ein gemeinsames regionales Büro und gemeinsame Sekretärinnen ,
 - i) ein gemeinsames Archiv gemäß §10 Abs. 3 Nr. 3 RegG,
 - j) die gemeinsame Anstellung von Mitarbeitenden im sog. technischen Dienst,
 - k) die gemeinsame Abwicklung von Haus-

halts- und Finanzangelegenheiten durch einen gemeinsamen Haushaltsplan und den Empfang von Zuweisungen,

- l) die Bewirtschaftung der Räumlichkeiten, die für die Arbeit des Kirchengemeindeverbandes erforderlich sind (derzeit Regionalbüro, Archiv, Räumlichkeiten der Regionaldiakonin) und Fortentwicklung des Gebäudebestandes (Gebäudemanagement),
 - m) die gemeinsame Durchführung der Visitationen,
 - n) die Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Die rechtliche Selbstständigkeit der Kirchengemeinden, ihre eigentumsrechtlichen Befugnisse und die kirchengesetzlichen Entscheidungskompetenzen ihrer verfassungsmäßigen Organe (Kirchenvorstand und Pfarramt) bleiben unberührt, sofern in dieser Satzung nichts anderes vereinbart ist.

§ 3**Verbandsvorstand**

- (1) Organ des Kirchengemeindeverbandes ist der Verbandsvorstand.
- (2) Dem Verbandsvorstand gehören qua Amt jeweils ein Pastor der beteiligten Kirchengemeinden an. Weitere Pastoren der beteiligten Kirchengemeinden sind beratende Mitglieder ohne Stimmrecht. Hat eine Gemeinde mehrere Pastoren, entscheidet der jeweilige Kirchenvorstand, welcher Pastor als stimmberechtigtes Mitglied in den Verbandsvorstand entsandt wird.
- (3) Jede Kirchengemeinde entsendet ein Mitglied, welches vom jeweiligen Kirchenvorstand aus seiner Mitte gewählt wird. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied durch den jeweiligen Kirchenvorstand zu wählen. Ein gewähltes Mitglied scheidet aus dem Verbandsvorstand aus, wenn es aus dem Kirchenvorstand ausscheidet, aus dem es entsandt wurde. Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Verbandsvorstand aus, wählt der Kirchenvorstand, der das Mitglied ursprünglich entsandt hat, einen Nachfolger. Ein gewähltes Mitglied kann von dem jeweils entsendenden Kirchenvorstand abberufen werden.
- (4) Der Verbandsvorstand beruft bis zu drei weitere stimmberechtigte Mitglieder, die nach dem Gesetz zur Bildung der Kirchenvorstände zum Kirchenvorstand wählbar sind, einer der beteiligten Kirchengemeinden angehören und nicht

Mitglied eines Kirchenvorstandes sein müssen. Die Berufungen haben spätestens in der zweiten Sitzung eines neuen Verbandsvorstandes zu erfolgen.

- (5) Ein weiteres Mitglied mit beratender Stimme ohne Stimmrecht wird von der Dienstrunde (Süd-Team) gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 in den Verbandsvorstand entsandt.
- (6) Der Verbandsvorstand wird jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Neubildung der Kirchenvorstände neu gebildet. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (7) Auf Beschluss des Verbandsvorstandes können Mitglieder der Kirchenvorstände und weitere fachkundige Personen beratend teilnehmen. Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Zulassung der Öffentlichkeit entscheidet der Verbandsvorstand in nicht öffentlicher Sitzung.
- (8) Sitzungen sind von dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden regelmäßig, mindestens jedoch dreimal im Jahr einzuberufen. Sie sind auch auf Antrag eines Kirchenvorstandes einzuberufen.
- (9) Zu den Sitzungen ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens eine Woche vorher einzuladen. Eine Einladung auf elektronischem Wege ist für diejenigen Mitglieder des Verbandsvorstands zulässig, die dem Verfahren zugestimmt haben.
- (10) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der satzungsmäßigen stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner stimmberechtigten, satzungsmäßigen Mitglieder.

§ 4

Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand trägt die Gesamtverantwortung für die Arbeit des Kirchengemeindeverbandes im Rahmen der in § 2 beschriebenen Aufgaben. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a) Errichtung, Veränderung, Besetzung und Aufhebung von Stellen für Mitarbeitende des Kirchengemeindeverbandes und die

- Erstellung von Dienstanweisungen,
- b) Mitwirkung bei der Besetzung von Pfarrstellen und bei Entscheidungen nach dem Pfarrerdienstrecht (§ 5),
- c) Einstellung eines vom Kirchengemeindeverband angestellten und für die Region zuständigen Kirchenmusikers, Diakons, einer Pfarramtssekretärin, Küsterin oder Chorleiterin (§ 6),
- d) Wahrnehmung von Befugnissen der beteiligten Kirchenvorstände nach dem Visitationsrecht (§ 7),
- e) Abgabe von Stellungnahmen gegenüber dem Kirchenkreis im Zuge der Stellenplanung unabhängig von den Kirchengemeinden,
- f) Entscheidung in weiteren, durch Beschluss der beteiligten Kirchenvorstände übertragenen Aufgabenbereichen.
- g) Berichterstattung gegenüber den Kirchenvorständen der Mitgliedsgemeinden.

- (2) Der Verbandsvorstand vertritt den Kirchengemeindeverband. In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Verbandsvorstand durch seinen Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

- (3) Erklärungen des Verbandsvorstandes, durch die für den Kirchengemeindeverband Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Kirchengemeindeverbandes versehen worden sind. Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.

- (4) Die Bildung von Fachausschüssen ist anzustreben.

§ 5

Pfarrstellenbesetzung und Pfarrerdienstrecht

- (1) Die Aufgaben und Befugnisse der Kirchenvorstände nach dem Pfarrstellenbesetzungsgesetz bleiben bestehen. Bei der Ausschreibung einer

Pfarrstelle ist durch die jeweilige Kirchengemeinde auf den besonderen Stellenwert der regionalen Zusammenarbeit hinzuweisen.

- (2) Der Vorstandsvorstand ist am Besetzungsverfahren zu beteiligen. Der Vorstandsvorstand wird zu nicht öffentlichen Kirchenvorstandssitzungen und Vorstellungsgesprächen im Rahmen des Besetzungsverfahrens geladen.
- (3) Die Kirchengemeinden treffen ihre Entscheidung einvernehmlich mit dem Vorstandsvorstand. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist im Abstand von 14 Tagen zur Sitzung des Vorstandsvorstands eine gemeinsame Sitzung von Kirchenvorstand und Vorstandsvorstand anzusetzen, um erneut nach einer einvernehmlichen Lösung zu suchen. Sofern wiederum keine gemeinsame Entscheidung getroffen werden kann, ist das Besetzungsverfahren zu wiederholen. Kommt es auch im Wiederholungsfall nicht zu einer Einigung, entscheidet der Vorstandsvorstand. Erfolgt die Besetzung einer Stelle durch Ernennung, haben sowohl der Kirchenvorstand als auch der Vorstandsvorstand das Recht zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 18 Abs. 3 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes.
- (4) Soweit das Pfarrdienstgesetz der EKD oder das Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrdienstgesetzes der EKD eine Beteiligung des Kirchenvorstandes vorsieht, tritt der Vorstandsvorstand an die Stelle des Kirchenvorstandes.

§ 6

Mitarbeiterstellen des Kirchengemeindeverbandes und Stellenbesetzungen

- (1) Der Kirchengemeindeverband kann Mitarbeiterstellen errichten. Gleichzeitig sind entsprechende Stellen in den Kirchengemeinden in Absprache mit dem jeweiligen Kirchenvorstand aufzuheben.
- (2) Über die Besetzung der Stellen entscheidet der Vorstandsvorstand im Einvernehmen mit der vorwiegend dienstgebenden Gemeinde.

§ 7

Visitation

- (1) Die Kirchengemeinden im Kirchengemeindeverband werden gemeinsam visitiert. Zu diesem Zweck legen sie dem Visitor ein gemeinsamen Gemeindebericht vor.

- (2) Der Vorstandsvorstand nimmt für die Kirchengemeinden im Kirchengemeindeverband die Aufgaben und Befugnisse der Kirchenvorstände nach dem Visitationsrecht wahr.
- (3) Die Kirchenvorstände sind über das Ergebnis der Visitation zu unterrichten. Sie haben das Recht, an der Visitationssitzung des Vorstandsvorstandes teilzunehmen.

§ 8

Pfarrbezirke und Aufgabenverteilung

- (1) Der Vorstandsvorstand wirkt beratend an der Veränderung, Aufhebung oder Neuordnung von Pfarrbezirken mit, soweit diese notwendig sind.
- (2) Die Pfarrbezirke sollen, gemessen an der Zahl der Gemeindeglieder, dem Umfang nach und arbeitsmäßig möglichst gleich groß gebildet werden. Jedem Pfarrbezirk soll eine Pfarrstelle zugeordnet sein.
- (3) Der Vorstandsvorstand trifft im Einvernehmen mit den Pfarrämtern und Kirchenvorständen verbindliche Absprachen über die Verteilung gemeinsamer, regionaler Aufgaben für Pastoren und sonstiger Mitarbeitenden.
- (4) Bei Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist, soweit sie Pastoren betreffen, das Einvernehmen mit dem Superintendenten herzustellen. Eine eventuell erforderliche Beteiligung weiterer kirchlicher Organe bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 9

Zusammenarbeit

- (1) Die Pastoren, die gemäß § 19 der Kirchengemeindeordnung in den Kirchengemeinden das Pfarramt verwalten, bestimmen im Einvernehmen mit dem Vorstandsvorstand aus ihrer Mitte einen geschäftsführenden Pastor und einen Stellvertreter. Kann kein Einvernehmen hergestellt werden, entscheidet der Kirchenkreisvorstand gemäß § 15 RegG.
- (2) Die Pastoren, die Diakone, die Sekretärin, sowie ein Vertreter der Lektoren und Prädikanten bilden die Dienstrunde (Süd-Team). Diese entsendet einen Mitarbeiter mit beratender Stimme in den Vorstandsvorstand. Mindestens alle zwei Monate soll eine gemeinsame Dienstbesprechung stattfinden.

- (3) Die Pastoren sind Mitglied im Kirchenvorstand der Kirchengemeinde, der sie nach Einteilung der Pfarrbezirke zugeordnet sind. Jeder Kirchenvorstand kann einen Pastor, einen Diakon, einen Kirchenmusiker oder sonstigen Mitarbeitenden, der im Gemeindeverband gemeindeübergreifende Aufgaben wahrnimmt, zu seiner Sitzung einladen.
- (4) Zum wechselseitigen Austausch findet nach Möglichkeit eine jährliche Kirchenvorstandsklausur oder ein Kirchenvorstandstag der im Verband zusammengeschlossenen Kirchengemeinden statt.

§ 10 Haushalt und Finanzierung

- (1) Im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen wird eine eigene Rechnung für den Kirchengemeindeverband geführt. Der gemeinsame Haushaltsplan wird vom Verbandsvorstand festgestellt.
- (2) Die bei der Errichtung des Kirchengemeindeverbandes eingebrachten zweckbestimmten Rücklagen, sowie zweckgebundene Einnahmen werden entsprechend ihrer Zweckbestimmung verwendet.
- (3) Der finanzielle Bedarf des Kirchengemeindeverbandes wird auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt. Als Schlüssel dienen die Gemeindegliederzahlen nach dem in der Finanzsatzung des Kirchenkreises Wesermünde genannten Stichtag.

§ 11 Verwaltungshilfe

Das für den Kirchenkreis Wesermünde zuständige Kirchenamt nimmt für den Kirchengemeindeverband Aufgaben gemäß § 64 der Kirchengemeindeordnung wahr.

§ 12 Satzungshandhabung

Bei Streitigkeiten zur Auslegung und Handhabung dieser Satzung entscheidet der Kirchenkreisvorstand.

§ 13 Satzungsänderung

- (1) Der Verbandsvorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen

seiner satzungsmäßigen Mitglieder ändern. Änderungen, die die Zusammensetzung des Verbandsvorstandes oder die Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes betreffen, bedürfen darüber hinaus der Zustimmung durch die beteiligten Kirchengemeinden.

- (2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

§ 14 Auflösung, Ausscheiden

- (1) Das Landeskirchenamt kann den Kirchengemeindeverband auf Antrag der beteiligten Kirchengemeinden oder von Amts wegen auflösen.
- (2) Jede Kirchengemeinde kann frühestens nach zwei Jahren mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende des Haushaltsjahres ihre Mitgliedschaft kündigen. Über die Ausgliederung entscheidet das Landeskirchenamt.

§ 15 Inkrafttreten, Genehmigung

- (1) Diese Satzung tritt am 01.06.2018 in Kraft.
- (2) Die Satzung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

Hagen im Bremischen, den 1. August 2017
Für die Ev.-luth. Kirchengemeinde B r a m s t e d t
(Vorsitzender) (Mitglied) (L.S.)

Hagen im Bremischen, den 9. August 2017
Für die Ev.-luth. Kirchengemeinde H a g e n
(Vorsitzende) (Mitglied) (L.S.)

Hagen im Bremischen, den 29. August 2017
Für die Ev.-luth. Kirchengemeinde S a n d s t e d t
(Vorsitzender) (Mitglied) (L.S.)

Hagen im Bremischen, den 15. August 2017
Für die Ev.-luth. Kirchengemeinde
U t h l e d e - W u l s b ü t t e l
(Vorsitzender) (Mitglied) (L.S.)

Hagen im Bremischen, den 29. August 2017
Für die Ev.-luth. Kirchengemeinde W e r s a b e
(Vorsitzende) (Mitglied) (L.S.)

Die vorstehende Satzung genehmigen wir gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 des Regionalgesetzes kirchenaufsichtlich.

H a n n o v e r, den 19. Februar 2018

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 19 Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Matthäus und Petrus Bremerhaven zur Evangelisch-lutherischen Emmauskirchengemeinde Bremerhaven (Kirchenkreis Bremerhaven)**Urkunde**

Gemäß § 5 Absatz 1 Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Matthäus-Kirchengemeinde Bremerhaven-Gestemünde in Bremerhaven und die Evangelisch-lutherische Petrus-Kirchengemeinde Bremerhaven-Grünhöfe in Bremerhaven (Kirchenkreis Bremerhaven) werden zur „Evangelisch-lutherischen Emmauskirchengemeinde Bremerhaven“ in Bremerhaven zusammengelegt. Diese ist Rechtsnachfolgerin der nach Satz 1 zusammengelegten Kirchengemeinden.

§ 2

Die Neubildung des Kirchenvorstandes ist so durchzuführen, als sei § 1 bereits in Kraft getreten.

§ 3

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Matthäus-Kirchengemeinde Bremerhaven-Geestemünde (Dotation Kirche) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Emmauskirchengemeinde Bremerhaven (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Geestendorf	8704	Geestendorf	21	15/4	0,0540
Geestendorf	8705	Geestendorf	21	15/8	0,2506

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Matthäus-Kirchengemeinde Bremerhaven-Geestemünde (Dotation Pfarre) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Emmauskirchengemeinde Bremerhaven (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Geestendorf	8704	Geestendorf	21	14/3	0,0583

Geestendorf	8704	Geestendorf	21	14/4	0,2478
-------------	------	-------------	----	------	--------

§ 4

Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Petrus-Kirchengemeinde Bremerhaven-Grünhöfe (Dotation Pfarre) geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Emmauskirchengemeinde Bremerhaven (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Geestendorf	8504	Geestendorf	53	66/1	0,8211

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2018 in Kraft.

H a n n o v e r, den 2. März 2018

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 20 Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Esbeck und Mehle zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Mehle-Sehlde-Esbeck (Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld)**Urkunde**

Gemäß § 5 Absatz 1 Kirchengemeindeordnung ordnen wir Folgendes an:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Gallus-Kirchengemeinde Esbeck in Elze und die Evangelisch-lutherische St.-Urbanus-Kirchengemeinde Mehle in Elze (Amtsbereich Elze des Kirchenkreises Hildesheimer Land-Alfeld) werden zur „Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Mehle-Sehlde-Esbeck“ in Elze zusammengelegt. Diese ist Rechtsnachfolgerin der nach Satz 1 zusammengelegten Kirchengemeinden.

§ 2

Die Neubildung des Kirchenvorstandes zum 1. Juni 2018 ist so durchzuführen, als sei § 1 bereits in Kraft getreten.

§ 3

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Gallus-Kirchengemeinde Esbeck (Dotation Kirche) geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Mehle-Sehlde-Esbeck (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Esbeck	354	Esbeck	1	123/4	0,2603

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Gallus-Kirchengemeinde Esbeck (Dotation Küsterei) gehen die folgenden Grundstücke und selbständigen Gerechtigkeiten zur Gewinnung von Stein- und Kalisalzen auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Mehle-Sehlde-Esbeck (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Salzabbau-gerechtigkeit Blatt
Bülkau	673	Bülkau	2	77/9	2,2421	851
Esbeck	391	Esbeck	6	14	0,1481	–
Esbeck	391	Esbeck	1	120/1	0,0509	–
Esbeck	391	Esbeck	1	125/1	0,0284	–
Esbeck	391	Esbeck	5	16	3,3979	–
Esbeck	391	Esbeck	6	12/1	0,7077	–

- (3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Gallus-Kirchengemeinde Esbeck (Dotation Pfarre) gehen die folgenden Grundstücke auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Mehle-Sehlde-Esbeck (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Esbeck	470	Esbeck	1	224/2	0,6471
Esbeck	470	Esbeck	1	16/4	2,3988
Esbeck	470	Esbeck	1	191/3	0,9683
Esbeck	470	Esbeck	2	61/1	0,0003
Esbeck	470	Esbeck	2	61/3	0,0580
Esbeck	470	Esbeck	2	61/4	0,2964
Esbeck	470	Esbeck	3	80	3,3418
Esbeck	470	Esbeck	5	17	5,2792
Esbeck	470	Esbeck	2	61/5	0,3328
Esbeck	470	Esbeck	2	61/6	0,2131
Esbeck	470	Esbeck	1	119/4	0,3595
Dunsen	82	Dunsen	1	15	0,5233

- (4) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Gallus-Kirchengemeinde Esbeck (Dotation Pfarrwitwendum) geht das folgende Grundstück auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Mehle-Sehlde-Esbeck (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Esbeck	471	Esbeck	1	223/2	0,5613

§ 4

- (1) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Urbanus-Kirchengemeinde Mehle (Dotation Kirche) gehen die folgenden Grundstücke und selbständigen Gerechtigkeiten zur Gewinnung von Stein- und Kalisalzen auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Mehle-Sehlde-Esbeck (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Salzabbau-gerechtigkeit Blatt
Sehlde	200	Sehlde	4	315/145	0,5648	301
Sehlde	200	Sehlde	4	28	0,0082	–
Sehlde	200	Sehlde	4	27/1	0,1559	301
Mehle	–	Mehle	1	37	0,2793	639
Mehle	–	Mehle	1	46	0,1553	639
Mehle	–	Mehle	3	34	0,4172	639
Mehle	–	Mehle	3	127	0,0310	639
Mehle	–	Mehle	3	128/8	0,2577	639
Mehle	581	Mehle	3	32	0,3228	639
Mehle	581	Mehle	3	128/9	0,2887	–
Mehle	581	Mehle	3	34/1	0,4123	–
Esbeck	472	Esbeck	2	20	0,4351	477

- (2) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Urbanus-Kirchengemeinde Mehle (Dotation Küsterei) gehen die folgenden Grundstücke und selbständigen Gerechtigkeiten zur Gewinnung von Stein- und Kalisalzen auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Mehle-Sehlde-Esbeck (Dotation Kirche) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Salzabbau-gerechtigkeit Blatt
Sehlde	260	Sehlde	3	32	0,1142	300
Sehlde	260	Sehlde	3	55	0,3920	300
Sehlde	260	Sehlde	4	389/143	0,9943	300
Sehlde	260	Sehlde	3	90/1	0,0335	300
Sehlde	260	Sehlde	3	90/2	0,4954	300
Sehlde	260	Sehlde	2	28/2	0,1624	–
Sehlde	–	Sehlde	2	28/1	0,1675	300
Mehle	–	Mehle	1	56	0,4691	638
Mehle	–	Mehle	2	109/9	1,1896	638
Mehle	–	Mehle	5	30	0,1535	638
Mehle	–	Mehle	6	101	0,1828	638
Mehle	–	Mehle	18	58	0,1302	638
Mehle	–	Mehle	19	58	0,1586	638
Mehle	–	Mehle	23	33	0,8137	638
Mehle	–	Mehle	24	1	0,2520	638

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Salzabbau-gerechtigkeit Blatt
Mehle	–	Elze	21	32	0,3638	638
Mehle	–	Elze	26	12	0,6321	638
Mehle	–	Mehle	7	17	0,3589	638
Mehle	612	Anteil an Bestand Blatt 387				–
Mehle	612	Mehle	3	125/2	0,0172	638
Mehle	612	Mehle	23	13/1	0,8018	–
Mehle	612	Mehle	13	115/1	0,8961	–
Mehle	612	Elze	21	32/1	1,0917	–
Mehle	612	Elze	21	14/1	1,3005	–
Mehle	612	Mehle	29	37	2,7217	–

- (3) Aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen St.-Urbanus-Kirchengemeinde Mehle (Dotation Pfarre) gehen die folgenden Grundstücke und selbständigen Gerechtigkeiten zur Gewinnung von Stein- und Kalisalzen auf die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Mehle-Sehlde-Esbeck (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha	Salzabbau-gerechtigkeit Blatt
Sehlde	201	Sehlde	4	105	0,4185	299
Sehlde	201	Sehlde	4	106	1,3987	299
Sehlde	201	Sehlde	2	153/1	0,8844	299
Elze	1657	Mehle	29	48	2,1328	–
Elze	–	Elze	17	8	1,9057	2426

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 2018 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 2 sofort in Kraft.

H a n n o v e r, den 2. März 2018

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

Nr. 21 Übergang von Grundbesitz auf die Evangelisch-lutherische Zwölf-Apostel-Kirchengemeinde Sarstedt-Land (Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt)

Urkunde

Gemäß § 5 der Kirchengemeindeordnung wird Folgendes angeordnet:

§ 1

- (1) Mit Anordnung vom 24. März 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 87) sind die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Müllingen, Wassel und Wirringen zum 1. Juni 2006 zur Evangelisch-lutherischen Trinitatis-Kirchengemeinde Wirringen-Müllingen-Wassel zusammengelegt worden. Zu diesem Zeitpunkt geht aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Wirringen (Dotation Pfarre), im Grundbuch als Pfarre Wirringen bezeichnet, der jeweilige Anteil von 1/2 an den folgenden Grundstücken auf die Evangelisch-lutherische Trinitatis-Kirchengemeinde Wirringen-Müllingen-Wassel (Dotation Pfarre) über:

Grundbuch	Blatt	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche/ha
Wassel	1141	Wassel	4	92	0,0869
Wassel	1141	Wassel	4	114	0,1385

- (2) Mit Anordnung vom 3. Februar 2012 (Kirchl. Amtsbl. S. 54) sind die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Algermissen, Groß Lobke, Hotteln, Lühnde, Oesselse und Wirringen-Müllingen-Wassel zum 1. Januar 2012 zur Evangelisch-lutherischen Zwölf-Apostel-Kirchengemeinde Sarstedt-Land in Algermissen zusammengelegt worden. Zu diesem Zeitpunkt gehen aus dem Grundvermögen der Evangelisch-lutherischen Trinitatis-Kirchengemeinde Wirringen-Müllingen-Wassel (Dotation Pfarre) die in Absatz 1 bezeichneten Anteile auf die Evangelisch-lutherische Zwölf-Apostel-Kirchengemeinde Sarstedt-Land in Algermissen (Dotation Pfarre) über.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

H a n n o v e r, den 20. Juni 2018

Das Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.) Dr. Krämer

III. Mitteilungen

Nr. 22 Änderung der Satzung des Diakonischen Werkes evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V.

Die Mitgliederversammlung des Diakonischen Werkes evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V. hat am 6. April 2017 Änderungen der Satzung des Diakonischen Werkes evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V. in der Fassung vom 22. April 2015 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 2016 S. 36) beschlossen. Das Einvernehmen mit dem Kirchensenat gemäß § 13 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Ordnung der Diakonischen Arbeit (Diakoniegesetz) vom 19. Juli 1978 (Kirchl. Amtsbl. S. 109), geändert durch das Kirchengesetz vom 17. Dezember 2013 (Kirchl. Amtsbl. S. 194), und § 13 Absatz 4 der Satzung des Diakonischen Werkes evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V. wurde hergestellt. Nachstehend veröffentlichen wir die beschlossenen Satzungsänderungen:

1. Dem § 2 Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
„Mitglieder mit Trägersitz außerhalb der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, die Einrichtungen in deren Bereichen vorhalten, erhalten die kirchliche Zuordnung durch diejenige Kirche, in deren Bereich sich ihr Trägersitz befindet.“
2. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe h werden die Wörter „ist die Arbeitsrechtliche Kommission der Konföderation (ARK-K) bei ihm eingerichtet“ durch die folgenden Wörter ersetzt: „durch Pflege des Kontakts zu den Parteien kirchengemäßer Tarifverträge“.
 - b) In Buchstabe h wird die Angabe „(MVG)“ durch die Angabe „(MVG-K)“ ersetzt.
 - c) Buchstabe j wird wie folgt gefasst: „j) die Arbeit der Mitglieder zu fördern, indem es die Finanzhilfe nach dem Niedersächsischen Gesetz zur Förderung der Freien Wohlfahrtspflege bzw. entsprechender Regelungen für die beteiligten Werke verwaltet und entsprechend derer Maßgabe an die Mitglieder weiterleitet;“.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe c wird aufgehoben.
 - bb) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe c.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe c wird aufgehoben.
 - bb) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe c.
4. § 9 Absatz 2 Buchstabe b dritter Gedankenstrich wird wie folgt gefasst:
„– die Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über kirchliche Anforderungen der beruflichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (Loyalitätsrichtlinie);“
5. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird das Wort „Aufsichtsrates“ durch das Wort „Aufsichtsrats“, das Wort „Vorstandes“ durch das Wort „Vorstands“ und das Wort „Rates“ durch das Wort „Rats“ ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt: „(3) Bei unternehmerischen Entscheidungen liegt keine Pflichtverletzung der Mitglieder des Aufsichtsrats oder des Vorstands vor, wenn das Mitglied von Aufsichtsrat oder Vorstand vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle des DWiN zu handeln.“
6. § 13 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:
„Dieser Mitteilung sollen die wesentlichen Berichts- und Beschlussunterlagen beigelegt werden.“
 - b) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden die Sätze 5 und 6.
7. In § 14 Absatz 7 Satz 1 werden nach den Wörtern „Der Aufsichtsrat wählt“ die Wörter „aus seiner Mitte“ eingefügt.
8. In § 15 Absatz 1 Buchstabe a werden die Wörter „und besonderer Vertreterinnen oder Vertreter (§ 30 BGB)“ gestrichen.
9. § 17 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - bb) Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe c.
 - c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
„(4) Die Entscheidung über die Verteilung von Mitteln nach dem Niedersächsischen Gesetz zur Förderung der Freien Wohlfahrtspflege bzw. entsprechender Regelungen nimmt das DWiN als gemeinsames Werk der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers und der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig wahr.“
 - d) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

- a) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt: „Vorstandsmitglieder sollen bei ihrer erstmaligen Berufung das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“ Die Satzungsänderungen der Mitgliederversammlung vom 6. April 2017 sind durch Eintragung in das Vereinsregister am 15. November 2017 in Kraft getreten.
- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
10. In § 22 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „viermal“ durch das Wort „zweimal“ ersetzt.

Das Landeskirchenamt

Dr. Springer

IV. Stellenausschreibungen

Hinweis:

Nach der Neufassung von § 8 des Pfarrstellenbesetzungsgesetzes (PfStBG; vgl. Seite 158 im Kirchl. Amtsbl. Nr. 6/2010) werden Pfarrstellen seit Januar 2011 rechtsverbindlich nur noch im Internet unter

www.freie-pfarrstellen.de

ausgeschrieben. Die ausgeschriebenen Stellen erscheinen dort zum 1. jeden Monats.

Herausgeber: **Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, Landeskirchenamt,
Rote Reihe 6, 30169 Hannover**

Telefon: 0511 1241-0, Fax: 0511 1241-266

NORD-LB Hannover
Evangelische Bank

IBAN: DE78 2505 0000 0101 3591 31
IBAN: DE76 5206 0410 0000 0060 09

BIC: NOLADE2HXXX
BIC: GENODEF1EK1

Druck: Leinebergland Druck GmbH & Co. KG, Alfeld

Die Lieferung an kirchliche Dienststellen der Landeskirche ist unentgeltlich.

Das Kirchliche Amtsblatt ist auch online abrufbar unter:

<http://www.landeskirche-hannovers.de/evlka-de/meta/service/kirchliches-amtsblatt>

Erscheinungsweise: nach Bedarf